

Allgemeine Anliefervorschriften

I. In Ergänzung zu den BST-Einkaufsbedingungen gelten folgende Anforderungen an den Lieferschein:

1. Der Lieferschein sollte in Anlehnung an die DIN 4991 ausgestellt sein und muss folgende Datenfelder enthalten:
 - ❖ BST –Bestellnummer
 - ❖ BST-Bestellposition
 - ❖ BST-Sachnummer
 - ❖ Benennung Bauteil
 - ❖ Liefermenge
 - ❖ Anzahl und Art der Ladungsträger (Europalette, Eurogitterbox etc)
 - ❖ Netto-Stückgewicht
 - ❖ Bruttogesamtgewicht
 - ❖ Name und Anschrift des Lieferanten
 - ❖ Lieferschein-Nummer
 - ❖ Lieferschein-Datum
 - ❖ Versandart
 - ❖ Name des Frachtführers
 - ❖ Versandbedingung
 - ❖ Ggf. Zusatzdaten des Bestellers
 - ❖ Hinweis auf ESD-Richtlinien bei Elektronikbaugruppen/-bauteilen
 - ❖ Angaben zum Gefahrgut (sofern erforderlich)
2. Die Lieferpapiere sind dem Frachtführer separat auszuhändigen. Eine weitere Kopie ist außen am Ladungsträger/Packstück sichtbar und geschützt anzubringen.
3. Für jede Bestellung ist ein separater Lieferschein auszustellen.
4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das beauftragte Transportunternehmen die Abladestelle auf den Frachtpapieren korrekt ausweist.
5. Die Abladestelle wird in der BST-Bestellung definiert

Allgemeine Anliefervorschriften

II. In Ergänzung zu den BST-Einkaufsbedingungen gelten folgende Anforderungen an die Verpackung:

1. Bauteilschutz

Die Verpackung muss die Teile sauber, korrosionsfrei und frei von Beschädigungen halten sowie für die jeweilige Transportart geeignet sein. Darüber hinaus gehende Anforderungen an die Verpackung werden durch Angabe in den Bestellungen oder in den Verpackungsblättern definiert.

2. Kennzeichnung

a) Die Kennzeichnung des Ladungsträgers muss nach VDA Empfehlung 4902 erfolgen.

In jedem Fall muss die Kennzeichnung folgende Datenfelder enthalten:

- ❖ **BST Sachnummer**
- ❖ **Benennung Bauteil**
- ❖ **Anzahl und Positionsnummer Ladungsträger**
- ❖ **Menge pro Ladungsträger**
- ❖ **BST Bestellnummer**
- ❖ **BST Bestellposition**

b) Die Unterverpackung/ der Kleinladungsträger muss folgende Kennzeichnung aufweisen

- ❖ **BST Teilenummer (Barcode)**
- ❖ **BST Bezeichnung**
- ❖ **Hard/Softwarestand**
- ❖ **Seriennr.**
- ❖ **BST Bestellnummer**
- ❖ **Menge pro Packstück**
- ❖ **Produktionswoche/-jahr**
- ❖ **Verfallsdatum (z.B. bei Gummiteilen)**

Allgemeine Anliefervorschriften

3. Handling

- Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 25 kg müssen unterfahrbar sein (min 100 mm Unterfahrhöhe). Für Unterverpackung / Kleinladungsträger gilt ein Maximalgewicht von 15 kg. Für KLT- und Kartongebinde gilt eine Maximalhöhe von 1 m.
- Bei Sendungen mit mehreren Sachnummern pro Ladungsträger muss jede Sachnummer separat verpackt, gekennzeichnet und einzeln transportierbar sein.
- Um die Stapelbarkeit zu gewährleisten, dürfen Bauteile nach oben nicht aus einer Gitterbox hinausragen. Bei seitlichem Herausragen muss ein Anfahrerschutz angebracht werden.
- Elektronikbaugruppen/-bauteile müssen nach den ESD- Richtlinien verpackt werden.

4. Entsorgung der Verpackung

- Bei der Verwendung von Einweg-Verpackungen sind diese gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken.
- Grundsätzlich ist die Verpackungsverordnung 1991 über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen zu beachten und nur umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden.
- Materialkombinationen (z.B. Eisenklammern, Nägel in Holz) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein.
- Verpackungskennzeichnung dürfen die Recyclingfähigkeit nicht beeinträchtigen (z.B. kein PVC-Aufkleber auf Kartonagen).